

Uhrenreiter Zeitung

Nr. 266.

Sonnabend, den 11. November

1899

Vom „Deutschen Ostmarkenverein.“

Am Dienstag den 7. November fand in Berlin eine allgemeine Mitgliederversammlung des Deutschen Ostmarkenvereins statt, deren Aufgabe es war, die Satzung des Vereins mit den Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen. Der stellvertretende Vorsitzende Justizrat Wagner hatte sich der Mühe unterzogen, einen vollständigen Entwurf der zur Notwendigkeit werdenden Abänderungen auszuarbeiten, der von der Versammlung bis in seine Einzelheiten gebilligt und einstimmig angenommen wurde. Hervorzuheben ist namentlich die Abänderung des Paragraphen 1, in dessen zweitem Absatz in 5 Punkten aufgeführt wird, worin die Thätigkeit des Vereins im Einzelnen bestehen soll. Damit war dem Verein gewissermaßen eine Marschrute vorgezeichnet, die ihn häufig verhinderte, in anderen als den aufgeführten Fällen seine Wirksamkeit im Interesse des Deutschthums zu entfalten. Dieser Absatz ist gänzlich gestrichen worden und damit wird dem Verein ein sehr viel größerer Spielraum für seine Arbeit gegeben. Eine weitere wichtige Bestimmung ist, daß fortan Ortsgruppen des Vereins bereits dann gebildet werden können, wenn wenigstens sieben — früher 20 — Mitglieder vorhanden sind.

In der an die allgemeine Mitgliederversammlung schließenden Sitzung des Gesamttausches wurden zunächst die beschlossenen Abänderungen der Satzung gutgeheissen. Hierauf begrüßte der erste Vorsitzende des Hauptvereins, Major a. D. von Tiedemann-Seehelm an Stelle des am Erstehen selber verhinderten Vorsitzenden des Gesamttausches, Landesökonomierats Klemm-Klenke, die Theilnehmer mit herzlichen Worten, indem er zugleich in fesselnder Darstellung einen Rückblick auf die Zustände in den Ostmarken vor der Begründung des Vereins warf, der am 3. November sein fünfjähriges Bestehen hätte feiern können. Wenn auch, so führte Herr von Tiedemann weiter aus, in dieser kurzen Spanne von Jahren der Verein die vollen Früchte seiner Thätigkeit nicht einheimsen könne und erst künftige Geschlechter ernten werden, was er gesetzt, so dürften die Mitglieder doch die volle Überzeugung haben, daß der Verein auf dem richtigen Wege sei, und daß seine Leiter auf ihm beharren werden, ohne nach rechts und links zu blicken und unbbeeinflußt von augenblümlichen Stimmungen.

An diese, mit einem Hoch auf unseren Kaiser geschlossene und mit lebhaftem Beifall aufgenommene Rede des Vorsitzenden schloß sich eine ungemein anregende Diskussion Seitens der zahlreich erschienenen Vertreter der Ortsgruppen, deren Mittheilungen von dem lebendigen Interesse an der Arbeit des Vereins Zeugniß ablegten und zugleich die völlige Uebereinstimmung der Mitglieder mit dem Vorgehen des leitenden Hauptvorstandes ergaben. Zum Schluß wurde noch darüber berathen, auf welchen Wege der Verein eine würdige Bismarck-Ehrung ins Werk setzen könnte.

Ein fröhliches Mahl in den Festräumen des Hotels Saxonie hielt die Theilnehmer noch lange zusammen.

Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von
Amtsrichter a. D. Mantey.

(Nachdruck verboten.)

Wer eine verlorene Sache findet, wird häufig gut thun, sie nicht an sich zu nehmen. Thut er es doch, so erwachsen ihm zunächst nur Pflichten.

Allerdings nur eine Pflicht, die der unverfüglichen Ablieferung trifft ihn, wenn er den Fund in den Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt (z. B. Gerichtsgesäß, Schalterraum der Post, Markthalle) oder in den Beförderungsmitteln der Behörde oder Anstalt (z. B. Gefängniswagen, Omnibus, Straßenbahn, Eisenbahn) an sich nimmt. Hier hat er ohne Recht auf Finderlohn und ohne jeden sonstigen Anspruch den Fund an die Behörde oder Anstalt oder einen ihrer Angestellten abzuliefern. Das Weitere, die Ermittlung des Verlierers und bei deren Erfolglosigkeit die Versteigerung des Fundes, wird von dort aus betrieben. Diese Ablieferung pflcht ist völlig neu, selbst für den Eisenbahnverkehr.

Hat aber der Finder den Fund anderswo an sich genommen und macht er nicht von dem ihm dann zustehenden Recht der Ablieferung an die Polizei Gebrauch, so liegt ihm Verwahrung und Anzeige des Fundes ob.

Bewahren kann er den Fund bei sich selbst oder dadurch, daß er, falls es sich um Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Post-

barketten handelt, diese bei der dazu bestimmten öffentlichen Stelle seines Wohnsitzes oder Aufenthalts hinterlegt. Handelt es sich um ein Thier, so hat er ihm auch Unterhalt zu gewähren. Ist die Aufbewahrung unverhältnismäßig theuer oder der Fund leicht verderblich, so kann er ihn — nach Anzeige seiner Absicht an die Polizei — öffentlich (durch den Gerichtsvollzieher) versteigern lassen. Der Erlös tritt dann an Stelle der Sache. Niemals darf der Finder über den Fund, sei er auch sehr geringwertig, selbstständig verfügen, etwa durch freihändigen Verkauf oder durch Verzehr.

Eine Fundanzeige muß der Finder dem Verlierer oder Eigentümer oder einem sonst Empfangsberechtigten machen, falls ihm eine dieser Personen bekannt ist. Sonst aber und sofern der Fund mehr als 3 Mk. wert ist, geschieht die Fundanzeige bei der Polizei. Die Anzeige hat, bei Verlust des Finderlohnes, unverzüglich zu erfolgen.

Legitimirt sich ein Empfangsberechtigter — solcher ist der Verlierer, auch wenn er nicht Eigentümer ist, selbstverständlich aber nicht, wenn er Dieb ist —, so ist der Fund an ihn herauszugeben, aber erst nach Befriedigung der Ansprüche des Finders:

- auf Ersatz seiner Aufwendungen für Bewahrung oder Erhaltung der Sache oder für Ermittlung eines Empfangsberechtigten, z. B. durch Zeitungsinserat, soweit er sie den Umständen nach für angemessen halten durfte,
- b) auf den im neuen Recht bedeutend herabgesetzten Finderlohn.

Der Finderlohn beträgt für Thiere stets nur 1% des Wertes, für andere Sachen 5% vom Werthe bis 300 Mk. und 1% vom Mehrwert. Bei Sachen, die nur für den Empfangsberechtigten Werte haben (Privatbrüfe, Hypothekenurkunden), ist der Finderlohn mangels Einigung vom Gericht nach billigem Ermeessen zu bestimmen. Jeder Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Gibt der Finder die Sache an den Empfangsberechtigten heraus, bevor die Ansprüche a und b befriedigt sind, so muß er sich dieselben bei der Herausgabe vorbehalten; sonst erlösen sie mit Ablauf eines Monats nach der Herausgabe, wenn nicht entweder der Finder sie vorher gerichtlich geltend macht oder der Empfangsberechtigte sie genehmigt.

Wird dem Finder ein Empfangsberechtigter nicht bekannt oder meldet sich ein solcher nicht bei der Polizei, so erwirbt der Finder — ohne daß es eines Aufgebots oder einer öffentlichen Aufforderung bedürfte — mit Ablauf eines Jahres Eigentum an der Fundsache, frei von allen etwa früher daran bestehenden Rechten Dritter. Die einjährige Frist beginnt mit Anzeige des Fundes bei der Polizei und bei Sachen, die nicht mehr als 3 Mk. wert sind, schon mit dem Funde. Bei diesen Bagatelfsachen wird die einjährige Frist auch nicht durch Annahme eines Rechtes bei der Polizei unterbrochen. Verheimlicht der Finder aber auf Nachfrage den Fund, so erwirbt er daran kein Eigentum.

Unter Umständen kann der Eigentumserwerb des Finders an der Sache oder deren Erlöse schon vor Ablauf eines Jahres erfolgen. Sind nämlich Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als 3 Mk. wert ist, ihre Rechte bei der Polizei rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder sie auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist zu erklären, ob sie seine oben zu a und b ausgeführten Ansprüche anerkennen. Geben sie in der Frist keine Erklärungen ab oder bestreiten sie seine Ansprüche rundweg, so erwirbt er nunmehr ohne Weiteres Eigentum an dem Funde oder an dessen Erlöse, nicht aber wenn sie nur die Höhe seiner Ansprüche bestreiten.

Der Eigentumserwerb des Finders wird häufig nur geringen Werth für ihn haben, denn noch vor 3 Jahren können die, welche damit Rechte verloren haben, von ihm Ersatz nach Maßgabe der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung beanspruchen. Ein solcher Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder selbst inzwischen die Fundsache verschentkt, verloren oder vernichtet hatte.

Auf die Gemeinde des Fundorts geht das Recht des Finders über, wenn dieser der Polizei gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet. Die Gemeinde wird ferner Eigentümerin der Fundsache (bezv. des Erlöses), wenn der Finder zwar bereits das Eigentum erworben hat, aber nicht binnen einer von der Polizei bestimmten Frist die Herausgabe des polizeilich aufbewahrten Fundes (bezv. Fundlösse) verlangt.

Nach alledem wird es meist zweckmäßig sein, einen Fund überhaupt nie an sich zu nehmen oder ihn, wenn es geschehen, möglichst bald der

Polizei abzuliefern. Dadurch wird man der Pflichten ledig, ohne daß die Rechte aus dem Funde berührt werden. Insbesondere darf die Polizei die Fundsache nur mit Zustimmung des Finders an den Empfangsberechtigten herausgeben.

Für alle vor dem 1. Januar 1900 gesundenen Sachen gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Höhe des Finderlohns; ein begonnenes Fundausgabeverfahren kann aber vom 1. Januar 1900 nicht mehr zu Ende geführt werden; der Finder erwirbt vielmehr auch an diesen Sachen nach Ablauf der einjährigen Frist, gerechnet vom Inkrafttreten des B. G.-B., Eigentum.

Aus der Provinz.

* Culm, 7. November. In einem todten Arm der Weichsel wurde am vergangenen Sonnabend bei Grenz die Leiche des Zimmermanns Ernst Manke aus Kallenken aufgefunden. Wahrscheinlich ist M. beim Fischen verunglückt. — Dem Lehrer Braun aus Kölln ist vom 15. d. Mts. ab die evangelische Schul- und Organistenstelle zu Warlubben im Kreise Schwedt verliehen worden. — Der Lehrerverein Briesen begeht am 18. d. Mts. die Fete seines 25jährigen Bestehens und hat hierzu die Nachbarvereine eingeladen.

* Schlesien, 7. November. Gestern Vormittag er hängte sich in seiner Scheune der Ansiedler Dobrzynski in Jungen. Was der Mann zu dieser That getrieben ist nicht recht erklärt. — Auf Antrag des Dirigenten ist im heiligen Progymnasium der bisher fakultativ ertheilte und besonders honorierte polnische Sprachunterricht aufgehoben worden.

* Marienburg, 7. November. Heute wurde das 5jährige Söhnchen des Eisenbahnarbeiters Bohlke von einer Dreschmaschine überfahren und sofort getötet. — Die heilige Barbier- und Friseurinnung beschloß in ihrer gestrigen Versammlung wiederum einen Unterricht in Chirurgie für die Lehrlinge der Innung einzurichten.

* Könitz, 7. November. Ein entsetzlicher Unglücksfall ereignete sich in Kroanten. Es stürzte dort ein etwa 15jähriger Knabe vom Pferde, blieb im Gesicht hängen und wurde von dem schein gewordenen Thiere eine Strecke weit mit fortgeschleift; dabei erhielt er mehrere Hiebschläge an Brust und Unterleib und wurde am Kopfe arg zugerichtet. Trotz sorgfältiger ärztlicher Behandlung starb der unglückliche Knabe am nächsten Tage.

* Dr. Cylan, 7. November. Gestern Abend ist unser Nachbarort Gut Windisch durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesucht worden. Es sind sämtliche Wirtschaftsgebäude bis auf das Wohnhaus des Gutsbesitzers nebst allem Inventar und Vorräthen verbrannt. Auch einige Stücke Vieh konnten nicht mehr gerettet werden. Hart betroffen sind die armen Insulaner, deren Habe nicht versichert war.

* Dirschau, 7. November. Ein Rüben-Unternehmer, ein junger Mann in den 20er Jahren, hat eine ganze Anzahl Arbeiter, die auf einen Gute bei Dirschau beschäftigt waren, um eine erhebliche Summe betrogen, indem er verschwanden ohne die noch restierenden Arbeitslöhne im Betrage von etwa 550 Mk. auszuzahlen, wodurch die von ihm beschäftigten Arbeiter Löhne bis zu 60 Mark verloren haben. Der Unternehmer hat sogar seine eigene Frau völlig mittellos zurückgelassen.

* Lyck, 7. November. Im Hotel „Kronprinz von Preußen“ hier selbst brach gestern Nachmittag durch die Unvorsichtigkeit eines Dienstmädchens, wie schon kurz gemeldet, Feuer aus. Der Dachstuhl brannte herunter, in der ersten Etage sind teilweise die Decken durchgebrannt und eingestürzt. Das Wasser drang bis in die unteren Räume durch die Decke. Gereitet ist nichts. Das Mobiliar ist theils verbrannt, theils vernichtet.

* Rhein (Ostpr.), 7. November. [Kleinbahndyli.] Als der Kleinbahndyli. am Sonntag, den 5. d. Mts., Salzleim verließ, um nach Rastenburg zu fahren, hatte er als Frachtgut ein Schwein zu befördern. Dieses hatte sich auf der Fahrt aus dem Käfig frei gemacht und war durch die nicht gut geschlossene Thür des Güterwagens entstanden. Durch einen Mann, der dies Vorkommen beobachtet hatte, wird der Zugführer darauf aufmerksam gemacht. Dieser läßt den Zug halten und fährt dann ca. 1 Kilom. zurück, um das in einen Wald entkommenen Vorstiebich wieder einzufangen, woran sich auch der einzige Passagier beteiligt. Als dann nach einer Weile das Schwein ergriffen und im Waggon untergebracht worden ist, geht die Reise gemütlich gen Rastenburg weiter.

Nach alledem wird es meist zweckmäßig sein, einen Fund überhaupt nie an sich zu nehmen oder ihn, wenn es geschehen, möglichst bald der

Vermischtes.

Ein erschütterndes Drama der Mutterliebe wird aus Wien berichtet. Ein unglückliches Geschöpf, das stets nur das Mitleid der Welt oder das Interesse der Arzte erregt hat, aber im Übrigen eine Last für das schwergeprüfte Herz der Mutter war, ist in Stockerau bei Wien gestorben. In demselben düstigen Wiegenkorb, in dem es als Säugling gebettet wurde, ist das arme Wesen zur Jungfrau gereift und nun nach schnelltem Verfall in den Armen seiner Mutter, der Eisenbahnbeamten Wittwe Schumann, im 28. Lebensjahr verstorben. Marie Schumann wurde im Januar 1872 geboren. Damals stand der Donausträß vor Wien. Als die Mutter mit dem Täufling aus der Kirche heimkehrte, wurde die beschleidene Wohnung von der Hochflut durchwogen. Der Schrecken lähmte der armen Mutter die Glieder, sie mußte flüchten mit dem Kind, und heute schreibt sie dem Schrecken das Leiden des Kindes zu, das in seinen 28 Jahren fast in demselben hilflosen Säuglingszustand, wie es damals war, zurückgeblieben ist. Das Kind lernte nicht stehen, nicht gehen, nicht selbstständig essen, nicht denken. Der Oberkörper entwickelte sich scheinbar normal, diesen aber konnten die zurückgebliebenen Beinchen nicht tragen. Die beiden Daumen waren verhältnismäßig groß aufgeschwollen, weil die Unglückliche von Kindheit an bis zu ihrem Tode das bei Kindern oft vorkommende Daumenlutschen mit krankhaftem Eisern trieb.

Vom Büchertisch.

Soeben erschien: Der Reichstanzler in Kissingen. Original-Bismarckroman von Ferdinand Neubürger. Geheftet 6 Mark, in Original 10 Mark. Berlin. Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Hofbuchhändler Sr. Maj. des Kaisers und Königs und Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Karl in Bayern. Der Roman ist eine hochbedeutende literarische Neu-Erscheinung und verdient weiteste Verbreitung. — Er gibt ein Bild der Zeit und der geistigen Kämpfe nach dem deutsch-französischen Kriege und bringt als Hauptgesczt den ersten deutschen Reichstanzler, Fürst Otto von Bismarck, umgeben von seiner Familie und seinen Freunden. — Um den historischen Kern ronnt sich eine hoch interessante Erzählung. — Den objektiv vornehmsten Standpunkt des Historikers hat der Autor dadurch gewahrt, daß er keinem zu Lieb und Keinem zu Leid — gewissermaßen über den Parteien schwiebt und nur seiner unbegrenzten Verehrung für den eignen Helden, den größten deutschen Staatsmann rücksichtlos Ausdruck verleiht. — Der Roman steht thurmhoch über den seichten sogenannten Mode-Romanen und wird bald eins der beliebtesten deutschen Familienbücher werden. — Wer den wertvollen Roman zu einem außergewöhnlich billigen Preise (statt 7 Mark für nur 2,25 Mk.) kaufen will, trete als Mitglied dem „Verein der Büchertreunde“ bei, der mit diesem Bande seinen 9. Jahrgang eröffnet. — Der um die deutsche Litteratur hochverdiente Verein ließ seinen Mitgliedern im Jahr 8 vornehm gebundene Werke erster deutscher Schriftsteller für 18 Mark, den Band also für 2 Mk. 25 Pfennige, während gemäß den in Deutschland üblichen Büchertreppen die Werke für Nichtmitglieder das Zwei- bis Dreifache kosten. — Prospekte in jeder Buchhandlung erhältlich.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Donnerstag, den 9. November 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Dolsaaten werden außer den notirten Preisen 2 Mk. per Tonne jogenante Factorei-Provision usw. prozentig vom Käufer an den Verkäufer vergütet. Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.

inländisch bunt und weiß 744—783 Gr. 143 bis 149 M.

inländisch rot 737—788 Gr. 138—145 M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.

Gehste per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr.

inländisch grob förmig 702—726 Gr. 136—137 M.

inländisch grobe 662—680 Gr. 133—138 M.

transit ohne Gewicht 97½ M.

Gruben per Tonne von 1000 Kilogr. transit 108 M.

transit Victoria 145—160 M.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr. inländischer 119—120 M.

Rüben per Tonne von 1000 Kilogr. transit Sommer 173—180 M.

Reis per 50 Kilo. Weizen 4,25½—4,65 M.

Roggen 4,45 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: rubig. Rendement 880. Transitpreis franco Neufahrwasser 8,92½ Mk. bez. incl. Sac. Gr. Rendement 750. Transitpreis franco Neufahrwasser 7,20 M. bez. incl. Sac.

Der Börse-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelsschammer.

Bromberg, 9. November 1899.

Weizen 142—146 Mark, abfallende Qualität unter Notiz. Roggen, gefundene Qualität 130—136 M., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 124—128 M. — Braugerste 130—140 Mark.

Hafer 120—126 M. — Braugerste 130—140 Mark.

Grotererbse nominell ohne Preis. — Kocherbse 140—150 M.

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Frank, Thorn.

201. Königl. Preuß. Klassenlotterie.
2. Klasse. Biehung am 9. November 1899. (Borm.)
Für die Gewinne über 220 M. sind in Parenthesen beigefügt.
(Ohne Gewähr. A. St.-A. f. 3.)

603 56 71 (300) 840 41 80 1128 45 215 84 535 712
30 811 293 332 501 77 83 870 999 3001 35 210
53 (500) 581 506 57 920 4012 314 553 605 (**3000**)
716 64 882 5218 72 357 435 564 752 805 (300) 936 51
75 6065 (1000) 122 309 (1000) 499 616 (**3000**) 764
852 7041 150 76 303 8 568 731 75 92 8146 280 661
909 (1000) 37 9051 144 91 462 520 629 830 (300) 35
46 58 907
1030 226 540 85 697 908 11043 53 87 94 211 351 499
792 93 96 916 (300) 37 1223 331 418 698 13001 47
147 89 300 41 451 717 19 (300) 40 98 840 64 934
14201 14 27 352 561 15032 204 81 431 568 80 662
(300) 52 781 97 911 20 16 100 383 539 50 52 64 629
717 (300) 82 882 17419 70 767 851 914 18110 12 268
449 510 708 64 19052 135 423 51 554 957 (1000)
20314 405 84 571 95 (500) 21005 487 89 520 615
50 2213 28 97 114 33 356 548 708 59 802 938 23018
146 (**3000**) 237 (1000) 63 (**5000**) 372 89 473 523 696
723 458 981 24242 93 327 437 50 83 653 804 16 64
69 25085 320 649 60 755 858 2660 89 155 (1000)
447 502 664 704 61 83 27242 59 333 418 39 44 503
81 (**3000**) 706 978 79 28008 128 224 35 41 416
634 858 950 29127 233 446 50 524 82 706 (**3000**) 84
851 927
30275 411 72 537 44 69 59 800 2 28 97 993
31032 71 155 228 332 (300) 88 (500) 677 846 930
32007 20 49 66 158 227 92 532 777 940 33047 55 167
99 201 411 55 75 95 582 626 64 768 34242 356 75
95 450 59 578 624 (300) 826 79 916 906 35017 (**3000**)
53 112 66 (300) 401 3 664 722 3610 313 544 916 9
98 37196 369 439 550 72 81 91 687 784 38 28 (500)
72 288 539 (300) 678 731 820 58 (300) 69 88 961
39159 (500) 299 374 (300) 518 40 794 832 81
40002 198 326 879 (500) 41001 52 164 73 421 50
802 42700 483 635 784 835 92 43725 99 805 961
(300) 69 44081 133 654 80 645 175 250 398 568 92
642 79 747 851 54 58 89 990 46148 303 5 (300) 6 67
85 91 99 438 512 735 47104 75 435 763 (500) 67 884
91082 40898 396 (500) 403 (**3000**) 515 33 77 2009
91 (300) 636 887 (**3000**) 955 93 49000 9 13 104 337
91 525 760 940
50026 103 55 75 227 29 42 336 68 583 813 45 (500)
58 51125 432 88 714 (1000) 56 81 (300) 804 52 89
95 111 279 (500) 91 (300) 333 443 545 53004 98 240
375 528 52 61 71 787 84 54051 285 539 793 55160
70 460 713 886 70 56148 (500) 304 7 36 410 (1000)
44 952 57097 258 479 605 (**3000**) 874 976 58092
244 520 51 797 887 908 16 31 59149 498 512 87 764
81 859 914 96
60539 64 61066 103 201 9 84 98 (300) 325 584
754 851 (500) 92 62102 17 27 80 236 54 (300) 386 408
45 61 88 837 62 63106 93 380 414 607 771 900
64060 83 250 353 461 703 888 981 92 14177 49 (1000)
339 60 635 43 707 807 924 66010 91 93 379 734 804
67055 260 72 405 (300) 24 529 93 660110 105 53 256
71 416 50 554 72 631 (300) 99 901 12 28 69 80 6069
231 474 963 84 92 (300)
70128 (1000) 452 77 519 622 748 71082 334 (500)
450 567 97 652 802 992 72396 656 73124 254 329 443
592 674 800 74033 89 441 (500) 63 625 925 75042 129
222 359 64 81 91 (500) 417 (300) 504 50 694 824 58
98 909 10 76056 (300) 156 303 31 78 (1000) 593 615
(300) 72 803 906 25 77033 170 256 339 87 (300) 484
643 84 878 917 (**3000**) 78125 98 275 617 37 98 770
859 938 82 79135 (300) 74 513 605 955 88
80001 310 521 633 723 10303 61 142 326 41
96 407 553 772 879 82079 79 (300) 118 216 26 363
(300) 92 580 691 736 818 67 981 8303 (**3000**) 160
135 222 (300) 81 375 82 632 65 (**10000**) 75 751 69
819 916 78 99 84048 64 152 73 319 62 713 24 (300)
898 **85060** 64 810 66 528 (300) 40 68 86021 (500)
135 463 643 703 (**3000**) 56 (300) 87000 15 31 247
84 345 519 56 630 728 900 94 88054 (300) 93
538 676 719 89126 331 (1000) 454 575 621 45 50 782
909 (300)
90063 298 392 497 547 658 767 929 (1000) 91050
(3000) 31 73 305 582 85 626 49 74 836
44 92062 99 180 259 324 32 427 610 790 93087 96
234 44 53 503 (500) 828 32 962 74 94173 306 58 (500)
74 98 (500) 461 67 88 (300) 628 701 875 95096 113
558 62 71 640 745 955 96003 66 201 350 65 445 64
89 521 90 93 617 47 874 97049 858 98259 69 91
528 (1000) 69 (500) 74 (**3000**) 706 21 844 (300) 99013
110 49 212 675 738 870 935 89
110043 (500) 177 238 318 48 467 687 889 912 (1000)
111051 194 227 97 356 86 572 831 112101 7 250 440
54 806 17 73 (500) 86 113091 93 143 49 55 344 536
925 114021 (**3000**) 54 164 365 471 522 672 704 53

201. Königl. Preuß. Klassenlotterie.
4. Klasse. Biehung am 9. November 1899. (Nachm.)
Für die Gewinne über 220 M. sind in Parenthesen beigefügt.
(Ohne Gewähr. A. St.-A. f. 3.)

111 43 (1000) 307 55 441 637 85 (300) 762 905 63 75
96 (300) 1109 259 396 599 (500) 965 2064 117 236
57 (300) 348 459 539 (**3000**) 603 (1000) 12 98 867 904
62 3061 193 293 (1000) 358 430 40 99 560 78 (**3000**)
4027 102 35 421 539 91 98 832 (**3000**) 96 970 80
5351 427 561 686 931 34 (1000) 35 6139 460 76 535
68 789 7012 (300) 229 72 93395 (**3000**) 400 (3000) 25
61 572 625 70 90 815 44 916 8209 47 421 47 852 (500)
88 92 906 25 9036 (300) 59 171 88 242 85 (500) 91
96 321 659 940
1004-165 244 81 377 947 95 11060 259 447 519 27
30 689 761 (500) 12103 323 456 69 887 87 (**3000**) 884
57 (300) 13010 200 260 303 867 71 92 14017
117 80 48 (**3000**) 297 314 86 78 726 (300) 15 96 353
73 467 689 97 74 (1000) 94 844 916 16058 173 219 62
77 303 54 (1000) 419 513 61 656 74 82 742 46 89 865
17090 105 36 45 264 307 556 607 742 882 94 18306
(300) 478 (300) 609 928 (300) 19404 84 210 68 87 402
13 630 31 954
20367 89 (300) 418 659 74 77 704 (300) 45 908 84
21047 175 262 527 732 (500) 897 947 (300) 22391 617
63 76 844 80 922 23 05 705 92 94 961 77 93 24013
58 64 89 238 (300) 537 639 (500) 749 (300) 25 86 165
991 523 621 (1000) 26008 335 58 91 407 (300) 40 950
27013 75 108 52 201 16 565 935 74 2803 123 288
92 (300) 427 509 612 800 993 29202 323 923 74
30004 16 39 61 175 358 552 634 53 724 51 818
31394 504 634 719 93 947 32220 732 37 867 98 950
32035 354 (**3000**) 502 47 64 604 66 958 358 (**3000**)
34621 (300) 45 734 978 35 30 59 123 349 495 539
41 860 36 88 168 (500) 87 201 318 78 497 504 669
37017 (300) 61 291 350 55 449 520 658 744 896
957 (**3000**) 38295 325 (1000) 595 69 654 (1000) 711
13 892 978 39220 41 411 572 78 604 54 827 (300)
951 (**3000**) 68
40185 320 497 513 (500) 723 56 839 41011 273 (300)
339 574 944 74 42198 272 584 (**3000**) 802 43002
449 733 85 862 97 (1000) 44074 257 (**3000**) 358 510
648 711 61 824 71 73 45072 304 556 58 99 903 543
64030 56 392 516 739 857 96 932 47019 120 (300) 254
98 (500) 362 66 80 446 87 510 15 (**3000**) 683 723
48032 195 217 (300) 25 86 383 (500) 491 535 74 757
86 995 49058 144 (500) 49 (300) 368 429 515 654 729
501 519 47 (**3000**) 215 351 463 513 672 300 (73)
816 51301 535 611 73 816 906 13 23 52193 223 367
506 31 719 715 829 53117 269 432 515 64 626 796
809 (**3000**) 55 65 54044 72 134 97 313 719
55018 260 354 71 775 (**3000**) 958 56106 224 470
532 805 63 901 57044 (500) 152 241 491 504 635 795
962 58000 (300) 3 25 26 (**3000**) 32 138 58 503
234 94 367 (500) 473 834 67 937 60 59154 298 475
580 851 915 46 47 55 (300) 71
60080 97 98 149 444 82 507 89 660 758 988 61034
105 330 (1000) 50 60 528 673 747 (500) 809 68 (300)
933 47 62149 252 580 755 995 63054 179 265 82 354
653 68 982 64171 283 610 27 824 (300) 35 93 93
65045 344 583 603 73 959 253 438 579 673 754
839 970 (300) 67125 70 (300) 279 310 522 601 64 851
950 88 18 809 27 69229 67 406 (1000) 9 24 56 (500) 916
500 (730) 73 80 910 71072 154 366 575 916 78 86 72063
131 (1000) 364 (500) 466 591 (**3000**) 97 826 80 745
71 301 528 54 77 98 687 904 6 74017 345 51 502 70
684 829 53 745 949 159 297 300 (**3000**) 435 49 53
587 745 98 941 76303 37 599 612 763 860
71 81 937 57 77049 234 67 349 51 482 523 778 832
971 78103 309 92 573 673 877 (500) 79034 129 361 629
80349 658 81 (300) 81081 146 36 350 551 74